Das Informationsblatt für die Kunden der Allfinanz & Treuhand Group AG

ATG forum

Ausgabe 1, 2014

Das ATG Forum erscheint 2x jährlich. Wiedergabe von Beiträgen nur mit Genehmigung.

René Müller
Geschäftsführer
ATG Allfinanz & Treuhand Group AG

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Das einzig Beständige ist der stetige Wandel. Dies spürt die ATG als Finanzdienstleister aktuell im gesetzlichen Umfeld der Regulationen deutlich. Die neuen Transparenzvorschriften, welche wir im Sinne des Mandanten sehr begrüssen, stellen auch uns vor Herausforderungen in der Dienstleistungsgestaltung. So kommt der Honorarberatung immer wichtigere Bedeutung zu. Die ATG arbeitet im Sinne der Unabhängigkeit und Transparenz schon seit Jahren auf der Basis von Beratungshonoraren.

Im Finanzbereich haben die Regulationen uns als ATG dazu veranlasst, im Bereich Vermögensverwaltung starke Partnerschaften einzugehen, um diese Dienstleistung nach Bedarf an namhafte Vermögensverwaltungshäuser delegieren zu können. Wir sind überzeugt, für unsere Mandanten dadurch einen grossen Mehrwert zu schaffen.

Der Wandel geht aber auch bei Ihnen als Mandant nicht vorbei. Die Märkte und Gesetze sind laufend in Bewegung, was heute gilt ist Morgen passé. Wir nehmen Sie als Beratungsunternehmen mit auf die Reise der Veränderungen und zeigen Ihnen neue Möglichkeiten und Optimierungen auf. Auch in dieser Ausgabe haben wir dazu einige Themen herausgepickt, die Ihnen ein Wegweiser in Ihrer persönlichen Finanzplanung sein können.

Für die Geschäftsleitung
René Müller

Was muss für eine frühzeitige Pension unternommen werden?

Nicht ganz bis zum 65. Lebensjahr arbeiten zu müssen und etwas früher das Leben ohne Arbeit geniessen zu können, das ist der Traum von vielen Menschen. Gerade in der heutigen Zeit, wo immer flexiblere Arbeitsmodelle bestehen, verführt die Aussicht auf mehr Zeit für sich selber, zum Reisen oder um seinen Hobbies nachzugehen dazu, sich mit einer Frühpension zu beschäftigen. Was braucht es, um ohne finanzielle Probleme die Pension bereits vorzeitig zu starten?

In aller erster Linie eine geeignete Planung. Nur wer weiss, welche Ausgaben im Alltag auf einen zukommen werden, kann berechnen, wie gross die Einkommenslücke sein wird, wenn das Erwerbseinkommen wegfällt. Natürlich müssen dabei auch Kosten für die Ferien und für grössere Anschaffungen wie zum Beispiel ein neues Auto oder den Unterhalt des Eigenheimes berücksichtigt werden. Auch Steuern werden weiterhin gefordert und Nichterwerbstätige zahlen Beiträge an die AHV.

Je nachdem wie früh die Pension angetreten werden möchte, entsteht eine beträchtliche Lücke, die durch angespartes Kapital geschlossen werden muss. Der Schlüssel zur vorzeitigen Pension heisst also, spätestens ein paar Jahre vor dem geplanten Rückzug aus dem Erwerbsleben, eine zielgerichtete Finanzplanung zu verfolgen. Denn bereits innerhalb von wenigen Jahren können ganze Jahreslücken ausgeglichen werden und so zusätzliche Pensionsjahre gewonnen werden.

Der Gesetzgeber unterstützt den Aufbau von Mitteln zur Altersvorsorge ebenfalls und diese Möglichkeiten sollten genutzt werden:

- Säule 3a maximal ausschöpfen. Wer hier Kapital aufbaut, spart Steuern und kann ab Alter 59/60 wieder darauf zugreifen. Mit dem Maximalbetrag von CHF 6739.– pro Jahr können innerhalb von 5 Jahren etwa CHF 35 000.– aufgebaut werden.
- Pensionskassen-Einkäufe nutzen. Viele Angestellte haben die reglementarische Möglichkeit,

zusätzliche Beträge in die Pensionskasse einzuzahlen. Auch diese Einzahlungen können steuerlich abgesetzt werden und führen damit vor allem in den letzten Jahren vor der Pension zu einer sehr guten Rendite auf das eingebrachte Geld. Allerdings ist Vorsicht geboten: Wer einen Kapitalbezug machen möchte, darf davor 3 Jahre lang keine Einkäufe mehr getätigt haben, sonst gibt es nur noch den Rentenbezug.
- Wenn eine Teilpensionierung in Frage kommt und das auch vom Arbeitgeber her möglich ist, kann mit nur kleinen Einbussen viel Freizeit gewonnen werden. Auch ein Teilbezug der Pensionskasse oder eventuell sogar eine Teilzeitbeschäftigung über das Pensionsalter hinaus sind manchmal möglich. Auch das kann Lücken kompensieren und zu einer viel höheren Lebensqualität mit grösserer Flexibilität beitragen.
- Grössere Unterhaltskosten am Eigenheim sollte man noch in der Zeit tätigen, wo auch das grösste Erwerbseinkommen vorhanden ist. So können die Ausgaben optimal steuerlich geltend gemacht werden. Ausserdem ist beim Eigenheim darauf zu achten, dass die Hypothek zwar auf ein sinnvolles Mass reduziert wird, aber nicht zu viel Kapital in der Immobilie gebunden wird. Denn in der Pension kann dieses Geld meist nur noch durch den Verkauf der Liegenschaft wieder verflüssigt werden.
- Damit die Einkommenslücke bei einer Frühpensionierung nicht zu gross wird, kann auch die AHV bis zu zwei Jahren früher bezogen werden. Die Rente wird dann aber pro Jahr um 6,8% gekürzt.

Je nach individueller Situation gibt es auch noch Ferienguthaben oder Überzeiten, die ausbezahlt werden können. Manche Arbeitgeber sehen in einer Pensionskasse eine Überbrückungsrente oder ähnliches vor.

Alle diese Punkte sollten am besten frühzeitig abgeklärt werden, damit die nötigen Schritte zeitlich koordiniert eingeleitet werden können. Während dutzenden Arbeitsjahren lohnt es sich unbedingt, über die Zeit nach der Arbeitsphase nachzudenken.

Christoph Magnusson
Finanzplaner mit eidg. FA
ATG Allfinanz & Treuhand Group

Altersreform 2020, was aber ist heute bereits möglich?

Der Bundesrat hat ein Massnahmenpaket vorgestellt, um die AHV und den obligatorischen Teil der Pensionskasse (BVG) finanziell abzusichern und gleichzeitig zu flexibilisieren. Da diese Massnahmen aber voraussichtlich, wenn überhaupt, erst ab dem Jahr 2020 greifen, möchten wir Ihnen aus der Praxis berichten, wie unsere Kunden mit den heutigen Möglichkeiten umgehen.

Ein paar Fakts möchte ich Ihnen vorab zur Altersreform 2020 liefern. Das Jahr 2020 ist nicht einfach so gewählt, sondern stellt gemäss aktuellen Studien den Fall dar, an dem der AHV-Ausgleichsfonds seine laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben nicht mehr decken kann. Einfacher gesagt: die AHV ist bankrott!

Der Bundesrat schlägt daher vor, dass Männer und Frauen mit 65 Jahren in die Pension gehen können. Auch sollen die AHV und das BVG besser koordiniert und flexiblere Altersrücktritte möglich sein. Beides ist heute schon möglich, aber eben nicht koordiniert. Es sollen Anreize geschaffen werden, dass bis 65 oder darüber hinaus gearbeitet wird.

Der BVG-Mindest-Umwandlungssatz soll angepasst (das wurde vom Volk vor einigen Jahren abgelehnt) und die Beiträge in die Pensionskasse erhöht werden. Eine Zusatzfinanzierung (MWST) soll eingeführt werden und einiges mehr. Ziel dieser Gesamtschau des Bundesrates ist der Erhalt des Leistungsniveaus und die Regelung der zukünftigen Finanzierung. Über richtig und falsch möchte ich hier nicht urteilen. Auch sind dies ja bis jetzt nur Vorschläge. Ich spreche daher aus der heutigen Praxis. Da unsere Pensionierungsplanung auf dem Konzept der Betreuung beruht, beobachten wir die Entwicklung und Veränderungen bei unseren Kunden über die Jahre hinweg. Nur so ist es aus unserer Sicht auch möglich, die richtigen Entscheidungen zu treffen und diese laufend zu überprüfen.

Wir stellen immer wieder fest, dass viele unserer Kunden nicht wissen, welche Möglichkeiten sie im heutigen System haben. Oder sie haben gewisse Informationen «aufgeschnappt», sind sich aber nicht sicher, ob diese für sie gelten.

Unsere Erfahrung zeigt, dass die wenigsten Kunden bereits mit 60 Jahren in Pension gehen. Weil sie es nicht möchten. Oder es nicht können. Viele Menschen setzen sich leider viel zu spät mit dem wichtigen Thema ihrer Pensionierung auseinander.

Innerhalb der AHV haben Sie heute die Möglichkeit, die Rente maximal zwei Jahre früher zu beziehen (Frauen mit 62 Jahren und Männer mit 63 Jahren). Es ist aber auch möglich, die AHV-Rente bis um 5 Jahre aufzuschieben. In beiden Fällen entstehen dadurch entweder Einbussen oder ein Aufschlag. Übrigens ist bei einem Vorbezug der Breakeven mit ca. 77 Jahren erreicht. Das bedeutet, wenn sie länger leben, ist der ordentliche Bezug vorteilhafter.

Das BVG lässt gemäss Gesetz einen Bezug der Rente ab 58 Jahren zu, egal ob bei Frau oder Mann. Im Gegensatz zur AHV haben unsere Kunden in der Pensionskasse mehr Möglichkeiten, die Rente auch bei einem Vorbezug auf einem gewissen Niveau zu halten. Es können zusätzliche Beitragsprozente einbezahlt werden, welche über den ordentlichen Lohn einbezahlt werden oder via sogenannte Einkäufe. Ein grosser Unterschied besteht auch darin, dass bereits heute innerhalb der Pensionskasse eine Teilpensionierung möglich ist. Dies soll gemäss Altersreform 2020 dann auch bei der AHV möglich sein. Auch bei dieser Variante gibt es die Möglichkeit, trotz Lohnreduktion die vollen Beitragssätze weiterhin einzubezahlen. Somit kann auch hier das Leistungsniveau einigermassen gehalten werden.

Es ist wichtig zu wissen, dass die gerade beschriebenen Varianten immer vom Plan und dem dazugehörigen Reglement abhängen, welches der Arbeitgeber gewählt hat.

Ob Frühpension oder Aufschub, wichtig ist immer die Gesamtbetrachtung. Das tun wir heute schon mit unseren Kunden, den nur so können sämtliche Punkte abgeklärt und definiert werden.

Im Endeffekt ist es aber immer eine Frage des Geldes, unabhängig der heutigen und künftigen Möglichkeiten. Hierbei meine ich aber primär das Vermögen und nicht unser Honorar. Den nur schon zu wissen was kommt, kann befreiend sein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich ab dem 50. Lebensjahr mit der eigenen Pensionierung auseinander zu setzen.

Jede gute Planung beginnt mit dem ersten Schritt. Unsere Erfahrung zeigt, dass die stetige Überprüfung der Planung der entscheidende Schlüssel zur Erreichung Ihrer ganz persönlichen Ziele ist.

Gabor Gaspar
Finanzplaner mit eidg. FA
ATG Allfinanz & Treuhand Group AG

Gebühren und Steuern beim Immobilienkauf und -verkauf

Nach wie vor werden in der Schweiz viele Immobilien gekauft oder verkauft. Dabei gibt es auch immer Punkte zu beachten, welche nichts direkt mit der Immobilie zu tun haben, aber mit ihr verbunden sind. Gerne möchten wir Ihnen ein wenig Licht in diesen «Dschungel» bringen.

In der Schweiz gibt es verschiedene Gebühren und Steuern, die bei einem Immobilienkauf oder Verkauf anfallen.

Steuern, die im Zusammenhang mit einem Verkauf einer Immobilie anstehen, sind im Wesentlichen die Handänderungssteuer und die Grundstückgewinnsteuer. Beide sind kantonal unterschiedlich geregelt. Hinzu kommen für den Kauf/Verkauf noch die üblichen Gebühren. Hier eine Übersicht über die einzelnen Steuern und Gebühren:

Die Grundstückgewinnsteuer

Wie der Name schon sagt, ist die Grundstückgewinnsteuer vom Gewinn zwischen Kauf und Verkauf derselben Immobilie abhängig. Wenn der Verkaufserlös höher ist als der einst bezahlte Kaufpreis, wird die Differenz als Gewinnsumme für die Berechnung eingesetzt. Alle wertvermehrenden Investitionen während der Besitzdauer können hier noch abgezogen werden, sowie sämtliche Kosten und Aufwändungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft bestehen. Zum Beispiel Grundbuchgebühren, Handänderungssteuer, Kosten für Inserate und Makler. Zudem kommt es auch auf die Dauer des Immobilienbesitzes an. Je länger man Eigentümer war, desto tiefer fällt die Steuer aus. Im Kaufvertrag kann und wird in den meisten Fällen die Sicherstellung der anfallenden Grundstückgewinnsteuer auf einem Sperrkonto definiert. Dies als Sicherheit für den Käufer. Sollte nämlich der Verkäufer aus irgendwelchen Gründen zahlungsunfähig sein, wird das Steueramt ein Pfandrecht auf die Liegenschaft eintragen. Was bedeutet, dass der Käufer mit dem Grundstück nun dafür haftet.

Für Verkäufer, die eine Immobilie verkaufen und danach während einer gewissen Frist eine andere Immobilie erwerben, gilt eine sogenannte Ersatzbeschaffung. Somit kann die anfallende Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben werden. Ueblich sind ein bis fünf Jahre. Innerhalb dieser Zeit kann man eine Ersatzliegenschaft erwerben.

Die Handänderungssteuer

Sie bezeichnet im Begriff den Wechsel des Eigentümers im Grundbuch. Für diese Änderung fällt die Handänderungsteuer an. Die Höhe bezieht sich auf die im Kaufvertrag festgelegte Summe des Verkaufspreises. Der Steuerwert ist üblicherweise zwischen 1,5 bis 2 Prozent, in einzelnen Kantonen auch bis zu 3 Prozent.

Die Kosten der Handänderungssteuer werden meist vom Käufer bezahlt. Die Handänderungssteuer wird vom Kanton und deren Gemeinden erhoben, nicht aber vom Bund.

Nicht jeder Kanton kennt die Handänderungssteuer. Zum Beispiel wurden in den drei Kantonen Zürich, Schwyz und Solothurn seit 2003, 2008 bzw. 2009, die Handänderungssteuer abgeschafft. Es fällt dann häufig eine Grundbuchgebühr vom Grundbuchamt selber an. Diese Gebühren werden für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung erhoben, wenn zum Beispiel die Eintragung in ein öffentliches Register nötig ist. Eine Steuer ist dies nicht.

Die Kantone Glarus, Schaffhausen und Zug kennen statt der Handänderungssteuer eine Handänderungsabgabe. Das ist eine sogenannte pauschale Gebühr, die sich nach dem Verkaufspreis richtet. Die restlichen 20 Kantone kennen nach wie vor die Handänderungssteuer. Initiant der Abschaffung ist der Hauseigentümerverband. Er will auch zukünftig in anderen Kantonen für eine Abschaffung der Handänderungssteuer abstimmen lassen. Die Gegner befürchten hohe Steuereinnahmen für die Kantone.

Gebühren

Die Gebühren sind meistens Notariatskosten für die Erstellung des Kaufvertrages eines Grundbucheintrages, also für eine öffentliche Beurkundung und sonstige Dienstleistungen, die üblicherweise vom Käufer und Verkäufer hälftig aufgeteilt werden.

Allfällige Maklerkosten sind vom Verkäufer allein zu bezahlen. Generell ist es zu empfehlen, dass im Kaufvertrag geregelt werden soll, wer die anfallenden Steuern und Gebühren zu begleichen hat. So kommen weniger Missverständnisse auf und Streitigkeiten können vermieden werden.

Kantone mit Handänderungssteuer					Kantone mit Handänderungsabgaben (Gebühr)			Kantone ohne Handänderungssteuer		
AG	AR	AI	BE	BL	GL	SH	ZG	SO	SZ	ZH
BS	FR	GE	GR	JU						
LU	NE	NW	OW	SG						
TG	TI	UR	VD	VS						

Wenn Sie sich mit dem Verkauf oder Kauf einer Immobilie eingehend beschäftigen, dürfen Sie sich jederzeit gerne an Ihren Berater der ATG wenden. Er wird Sie bezüglich Steuern und Gebühren aufklären, damit die richtigen Schritte in Ihrem persönlichen Fall eingeleitet werden können.

Sandro Forster
Finanzplaner mit eidg. FA
ATG Allfinanz & Treuhand Group

Bausteine der Pensionierungsplanung im Bereich des Vermögenskonzeptes

Klimaneutral gedruckt

Innerhalb des Vermögenskonzeptes hilft konzeptionelles Vorgehen, keine gravierenden Fehler zu begehen. Gut beraten ist, wer die einzelnen Vermögens- und Einkommensquellen im Alter eruiert und diese aufeinander abstimmt. Das Risiko sollte immer über das Gesamtvermögen definiert werden. Eine Anlagestrategie ist dann richtig ausgerichtet, wenn der Einkommensbedarf aus dem Vermögen langfristig sichergestellt ist, sich der Anleger mit den Kursschwankungen wohl fühlt und Anlagevermögen mit höherem Risiko nach starken Einbrüchen an den Börsen nicht verkauft werden muss. Ein optimal abgestimmtes Anlagekonzept sollte dem Rentner in erster Linie Sicherheit geben, dass sein Kapital langfristig korrekt angelegt ist.

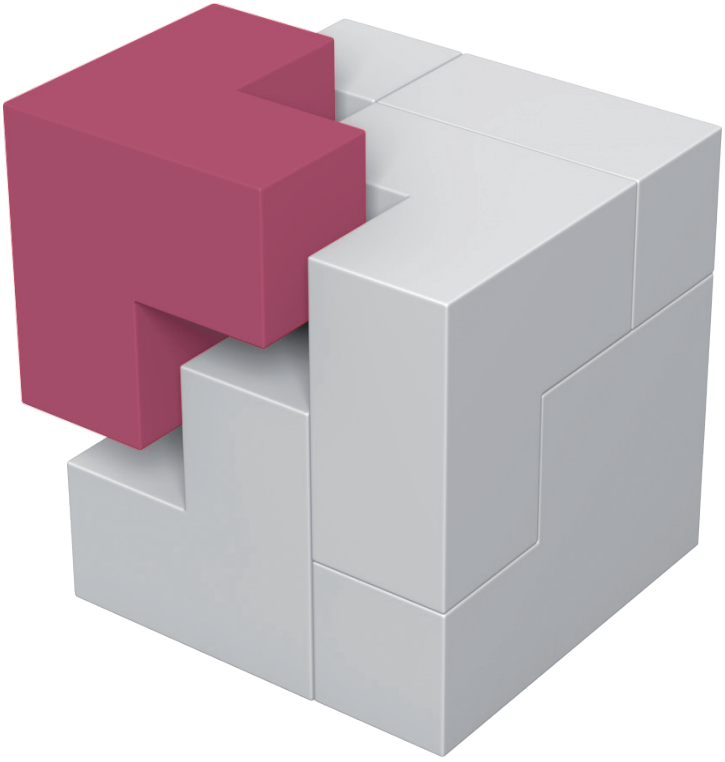

Wer einen festen Geldbetrag über mehrere Jahre sicher anlegen möchte, kann bei einer Versicherungsgesellschaft eine sogenannte Einmaleinlage abschliessen. Die Einmaleinlage eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger ab 50 Jahren, die nicht auf regelmässige Zinsausschüttungen angewiesen sind und von Steuervorteilen profitieren möchten. In der Pensionierungsplanung werden solche Produkte als Fundament im Vermögenskonzept eingesetzt. Die Schweizer Lebensversicherungsgesellschaften stehen unter strenger Aufsicht des Bundes, dadurch sind Einmaleinlagen punkto Sicherheit vergleichbar mit Obligationen, die die Schweizerische Eidgenossenschaft herausgibt.

Die Angebotspalette hat sich in der freien Vorsorge in den letzten Jahren stark ausgeweitet. Die klassische, gemischte Versicherung mit Einmaleinlage gibt im aktuellen Zinsumfeld fast nichts her.

Im Trend sind Einmaleinlagen mit garantierten Leistungen im Erlebens- und im Todesfall mit der Möglichkeit, an einer positiven Entwicklung der Kapitalmärkte zu partizipieren. Die Versicherungsgesellschaften garantieren die Erlebensfallleistungen, lagern aber den renditebringenden Teil an die Banken aus, welche diese mit Indexen oder Zertifikaten erzielen.

Bei einigen Anbietern wird eine Erhöhung der Garantie auf der Police immer dann durchgeführt, wenn der Wert des Investmentteils am Stichtag den Wert des Investmentteils zu allen vorherigen Stichtagen übersteigt. Für den Vorsorgenehmer hat dies den Vorteil, dass sich die Ablaufleistung bei einer günstigen Marktentwicklung dynamisch erhöht und dieser Zuwachs nicht mehr verlorengehen kann.

Es gilt dabei aber auch immer zu beachten, dass alle Garantien ihren Preis haben. Je höher die Garantieabsicherung, umso eingeschränkter ist die Partizipation an Kursgewinnen. Nichts ist im Leben gratis.

Die ATG überprüft laufend den Markt. Somit können wir sicherstellen, dass unsere Kunden sich die interessanten Produkte mit Ihrem Berater anschauen können und bei Bedarf auch einsetzen.

Wichtig noch zu wissen, dass bei Einmaleinlagen alle Kapitalerträge steuerfrei sind, sofern die Laufzeit mindestens fünf Jahre beträgt, die Police vor dem 66. Geburtstag abgeschlossen wird und die Auszahlung nicht vor dem 60. Geburtstag erfolgt. Zinserträge auf Obligationen dagegen sind als Einkommen zu versteuern.

Marcel Wendel
Finanzplaner mit eidg. FA
ATG Allfinanz & Treuhand Group AG

expo50plus

Messe Generation Gold 50Plus

Die Messe «Generation Gold – EXPO 50plus» im HB Zürich, 7.–9. November 2014 zeigt, wie wichtig es ist, den «goldenen» Lebensabschnitt aktiv zu gestalten. Auch wir werden dort vor Ort sein. Weitere Informationen folgen in der nächsten Ausgabe.

Impressum

Redaktion
gabor.gaspar@atgroup.ch

Gestaltung
khadro@premdesign.ch

Druck
.binkert.ch | 5080 Laufenburg

Gedruckt auf Papier mit FSC-Zertifikat für nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Binkert Druck AG druckt Klimaneutral mit zertifiziertem Umweltmanagement, ISO 14001.

klimaneutral
www.climatepartner.com